



## **Leitlinien zum Umgang mit psychoaktiven Substanzen (Alkohol, Drogen, Tabak, Medikamente ) im Gesundheitsdepartement**

---

Dem Gesundheitsdepartement ist es ein grosses Anliegen für seine Mitarbeitenden unterstützend einen aktiven Beitrag zur Suchtprävention resp. zur frühzeitigen Erkennung von Suchterkrankungen zu leisten.

Um die Verantwortung im Sinne von Gesundheitsförderung und Prävention sowie zur Förderung der Arbeitssicherheit umzusetzen, wurden die nachstehenden drei Leitsätze verabschiedet:

1. Unsere Arbeitsleistung darf durch die Einnahme von psychoaktiven Substanzen nicht beeinträchtigt werden. Wir tragen eine Verantwortung gegenüber unserer Kundschaft resp. gegenüber unseren Patientinnen und Patienten und unseren Arbeitskolleginnen und -kollegen und haben deshalb unsere Arbeit arbeitsfähig anzutreten.
2. Während der Arbeitszeit konsumieren wir keine psychoaktiven Substanzen wie z.B. alkoholische Getränke oder Drogen (Ausnahme Tabak). Wir bekennen uns zu einem alkohol- und drogenfreien Gesundheitsdepartement.  
Ausnahme: Mitarbeitendenanlässe, wie z.B. Geburtstags- oder Jubiläumsfeiern, an welchen Alkohol konsumiert wird, sollten in der Regel an Randzeiten (späterer Nachmittag/Abend) stattfinden. An solchen Veranstaltungen müssen den Teilnehmenden auch immer alkoholfreie Getränke zur Verfügung stehen.
3. Wir versetzen uns nicht in einen Zustand, in dem wir uns selbst oder andere Arbeitsnehmerinnen/Arbeitnehmer gefährden. Dies kann z.B. auch Medikamente betreffen, welche Nebenwirkungen in Bezug auf die Arbeitsleistung, das –verhalten oder die Arbeitssicherheit haben könnten.

Im Weiteren gilt die Weisung gemäss RRB Nr. 06/22/43-43.6 vom 20. Juni 2006, wonach in allen öffentlichen Gebäuden der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und in allen Dienstfahrzeugen das Rauen verboten ist. Ausnahme dazu bildet das Rauchen im Freien und an dafür vorgesehenen Örtlichkeiten. Kolleginnen/Kollegen und Kundinnen/Kunden dürfen sich dabei nicht gestört fühlen.

Diese Leitlinien treten per sofort in Kraft.

Genehmigt von der GD-Geschäftsleitung am 27. Mai 2014